

Name
Anschrift

Sozialgericht
Straße

PLZ, Ort

Wiesbaden, 10. Juli 2007

Betr.: Einstweilige Anordnung gegen die zum Leben in Würde und Gesundheit sowie ohne soziale und kulturelle Ausgrenzung aus der Gesellschaft unzureichende Leistung von 345 € Regelsatz

**Bescheid vom
Ablehnung des Widerspruchs vom
Ablehnung des Widerspruchs vom**

Im Wege der Einstweiligen Anordnung

wird beantragt

die **Antragsgegnerin, xxxxxxxxxxxxxxxx**

zu verpflichten,

der **Antragstellerin, xxxxxxxxxxxxxxxx**

zusätzlich zum Regelsatz von 345 € den Betrag von 329,22 € zu zahlen, da ich unter den bescheideten finanziellen Lebensbedingungen von einem Leben in Menschenwürde, körperlicher und seelischer Gesundheit sowie dem Recht auf kulturelle und soziale Teilhabe an der Gesellschaft - wie es das GG jedem Bürger zusichert – ausgeschlossen bin. Ich befinde mich unter den bescheideten Bedingungen in einer akuten Notlage, weil ich ohne ausreichende Nahrung, andere essentielle Güter sowie soziale und kulturelle Kontakte ausgegrenzt und dem Risiko von Verzweiflung, Depression, Selbstaufgabe oder gar des Verhungerns ausgeliefert bin.

Ich beantrage die rechtliche Überprüfung, ob der abstrakte Regelsatz ausreichend ist, um mein Leben – selbst mit minimalsten Bedürfnissen - unter den realen Markt- und Preisbedingungen tatsächlich marktverfügbar zu verwirklichen. Ich beantrage ebenfalls den Denkansatz der 345 €-Limitierung zu rügen, der aus Statistiken resultiert, welche ohne jegliche Absicherung und Beweise von der Wirklichkeit entsprechenden Tatsachen sowie einer möglichen Lebensführung in Menschenwürde sowie körperlicher und seelischer Gesundheit festgesetzt wurden.

Ich berufe mich – neben den Verpflichtungen der staatlichen Organe gegenüber dem Sozialgesetzbuch – darüber hinaus auf das Grundgesetz und fühle mich durch die Regelsatzfestlegung auf 345 € in meinen Grundrechten verletzt. Das gilt insbesondere für:

Artikel 1 Abs. 1, wonach „die Würde des Menschen unantastbar“ und sie „zu achten und zu schützen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ ist.

Artikel 2 Abs. 1, der „Jedem“ das „Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ zusichert. Gegen dieses Grundrecht verstößt die Hartz IV-Regelsatz-Limitierung insbesondere durch die sozialen und kulturellen Ausgrenzungen vor allem wegen des Mangels an Finanzierung der Mobilitätskosten und der Eintrittsentgelte von Kultur-Einrichtungen.

Artikel 2 Abs. 2, mit dem „jedem“ Menschen in Deutschland „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ zugesichert wird. Gerade dies wird durch zwangsweise defizitäre Ernährung sowie einen Mangel an ausreichend zugeführten essentiellen Nährstoffen massiv verletzt und muss zwangsläufig zu Mangelerscheinungen, Krankheiten bis zu irreparablen Depressionen und Suiziden führen, die zwar statistisch nicht erhoben werden, jedoch überdurchschnittlich hoch angenommen werden müssen.

Begründungen:

1. Derzeit bin ich gezwungen – nach Abzug der monatlichen Fixkosten von 170,44 € für 2 Busfahrten pro Woche (31,50 €), Tilgungsrate (37 €), Stromkosten (33 €), Telefon-/Internetanschluss und –Gebühren (53,94 €) und durchschnittliche Handyverbindungen (15 €) – von 174,56 € meinen gesamten Lebensunterhalt einschließlich Ernährung, Körper- und Haushaltshygiene, Kleidung sowie langfristiger Güter zu bestreiten. Die letzten Monate haben endgültig gezeigt, dass dies selbst bei den untersten finanziellen Möglichkeiten nur mit Hungern zu überstehen ist. Meine Vorräte für sämtliche Bedarfe sind wegen dieses geringen finanziellen Spielraums mittlerweile gänzlich auf Null reduziert. Ich musste in den zurückliegenden Monaten mit kaum mehr als Brot, bisweilen noch nicht einmal mit Butter darauf, über die Runden kommen. So kann ich jetzt gesundheitlich nicht mehr länger durchhalten, ohne folgenschwere körperliche und psychische Einbrüche und irreparable Schäden zu erleiden. Im Alter von 66 Jahren verfüge ich auch nicht mehr über ausreichende körperliche Reserven, um Schwächung und rasche Ermüdung nicht zu spüren. Ich bin darauf angewiesen, dass durch zum Leben ausreichende Leistungen hier kurzfristig Änderung herbei geführt wird. Auch lebe ich ohne Freundeskreis und größeren Familienverbund, der hier kurzfristig essentielle Bedarfe überbrücken könnte. Ebenso wenig kommt eine Verschuldung durch Darlehen Dritter in Frage, da niemand Menschen mit Hartz IV-„Einkommen“ beleiht. Was auch nur kurzfristig trüge und als Bumerang zurück schlug, weil eine längerfristige marktübliche Tilgungsrate gar nicht aufzubringen ist. Notlage und Eilbedürftigkeit einer positiven Leistungsentscheidung liegen also unmittelbar vor.

2. Als Beweis für die Unmöglichkeit, von 345 €, geschweige denn von 174 € das vom Grundgesetz zugesicherte Recht auf Leben in Würde und körperlicher Unversehrtheit zu verwirklichen, sind im folgenden die notwendigsten Bedarfe an Hand der abstrakten Regelsatz-Abteilungen erläutert und mit tatsächlich zugänglichen und realisierbaren, billigst möglichen aktuellen Marktpreisen belegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Aufstellung noch nicht die langlebigen Güter enthalten sind, die für den Fall von Ersatzbedarf in der Regel besonders hohe plötzliche Kosten verursachen. Auch sind die für Frauen in vielen Bereichen – die auf richterlichen Hinweis belegt werden können – höheren Kosten noch nicht in die Aufstellung der anliegenden Tabellen eingeflossen.

Abteilung 01/02: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, alkoholische Getränke

Abstrakter Regelsatz-Bedarf: 132,71 € konkret markt-verfügbar: 260,47 € Mehrbedarf: 128,46 €

Nicht berücksichtigt sind beispielsweise: saisonale Preisschwankungen (Obst/Gemüse: hier zu günstigeren Sommerpreisen berechnet) oder Haustiernahrung.

Abteilung 03: Bekleidung, Schuhe, Wäsche und Reinigung, Schuh- und Kleidungsreparatur

Abstrakter Regelsatz-Bedarf: 34,26 € konkret markt-verfügbar: 40,69 € Mehrbedarf: 6,43 €

Nicht berücksichtigt sind beispielsweise: Damen-Unterwäsche-Mehrbedarfe wie BHs, Unterhemden, Strumpfhosen, Handschuhe, Schals, Mützen

Abteilung 04: Wohnen mit Dienstleistungen, Reparaturen und Stromkosten

Abstrakter Regelsatz-Bedarf: 25,93 € konkret markt-verfügbar: 36,75 € Mehrbedarf: 10,82 €

Nicht berücksichtigt sind beispielsweise: Tatsächliche reparatur- und Dienstleistungskosten.

Abteilung 05: Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände, Reparaturen einschließlich Geräte, Werkzeuge und Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung

Abstrakter Regelsatz-Bedarf: 27,70 € konkret markt-verfügbar: 29,48 € Mehrbedarf: 1,78 €

Nicht berücksichtigt sind beispielsweise: der Ausfall langfristiger Güter wie Kühlschrank, Fernsehgerät, Matratze etc., die mit kurzfristig unverhältnismäßig hohen Kosten belasten und aus dem Regelsatz tatsächlich nicht angespart werden können.

Abteilung 06: Gesundheitspflege einschließlich Praxisgebühren und Medikamentenzuzahlungen

Abstrakter Regelsatz-Bedarf: 13,17 € konkret markt-verfügbar: 14,05 € Mehrbedarf: 0,88 €

Nicht berücksichtigt sind beispielsweise: Verbände, Notarzt-Gebühren, Kondome etc.

Abteilung 07: Verkehr einschließlich Zubehör und Reparatur von Auto/Fahrrad, Nutzung Öffentlicher Verkehrsmittel

Abstrakter Regelsatz-Bedarf: 19,20 € konkret markt-verfügbar: 56,40 € Mehrbedarf: 37,20 €

Abteilung 08: Nachrichtenübermittlung einschließlich Telefon/Handy, Fax, Internet

Abstrakter Regelsatz-Bedarf: 22,37 € konkret markt-verfügbar: 77,19 € Mehrbedarf: 54,82 €

Nicht berücksichtigt sind beispielsweise: Geräte-Wartungen, Software-Programme und -Installationen etc.

Abteilung 09: Freizeit, Sport, Unterhaltung, Kultur einschließlich Gartenpflege, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher

Abstrakter Regelsatz-Bedarf: 39,48 € konkret markt-verfügbar: 66,99 € Mehrbedarf: 27,51 €

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Abstrakter Regelsatz-Bedarf: 10,06 € konkret markt-verfügbar: 27,20 € Mehrbedarf: 17,14 €

Nicht berücksichtigt sind beispielsweise: auswärtige Übernachtungen, Urlaubskosten etc.

Abteilung 12: Artikel und Erzeugnisse für die Körperpflege sowie Finanz- und andere Dienstleistungen

Abstrakter Regelsatz-Bedarf: 20,13 € konkret markt-verfügbar: 39,58 € Mehrbedarf: 19,45 €

Nicht berücksichtigt sind beispielsweise: jegliche Ausgaben für dekorative Kosmetik, Parfums etc.

Vollständig fehlende Regelsatzleistungen für u.a. Familienfeste und kirchliche Feiertage

Abstrakter Regelsatz-Bedarf: 0,00 € konkret markt-verfügbar: 25,43 € Mehrbedarf: 25,43 €

Die Feste sind kalkuliert im bescheidensten Rahmen für durchschnittlich sechs Personen.

Infolge des geringen finanziellen Handlungsspielraums bin ich hinsichtlich sämtlicher Regelsatz-Abteilungen auch von jeglicher Nutzung von Sonderangeboten oder Großgebinden ausgeschlossen, mit denen ich meine Kostensituation verbessern könnte – im Gegenteil, ich muss deshalb im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen ungleich teurer einkaufen.

Sollte es zusätzlicher Beweise bedürfen wird um richterlichen Hinweis gebeten.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Beweis-Anlagen :

Anlagen-Konvolut zur Ermittlung der tatsächlich marktverfügbaren Bedarfe (12 Seiten)